

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 RA 53/90

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n sowie die ehrenamtlichen Richter R i e b a r t s c h und K l e n k e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 1990 und des Sozialgerichts Kiel vom 9. Mai 1989 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 1. Oktober 1987 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1987 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu er-statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist, von welchem Zeitpunkt an die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die neu festgestellte höhere Rente zu gewähren hat.

Die am 1. Juni 1909 in Danzig geborene Klägerin war dort von Oktober 1926 bis Mai 1936 angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt. Diese Beiträge wurden ihr zur Hälfte (Arbeitnehmeranteile) 1936 anlässlich der Heirat erstattet. Aus den danach im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entrichteten Beiträgen gewährte ihr die Beklagte ab Juli 1969 vorgezogenes Altersruhegeld (Bescheid vom 25. Juni 1969).

Auf den im Mai 1987 gestellten Antrag der Klägerin erließ die Beklagte am 1. Oktober 1987 einen Neufeststellungsbescheid, mit dem sie unter Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (DPSVA) vom 9. Oktober 1975 (BGBl II 1976 S 396) auch die von Oktober 1926 bis Mai 1936 geleisteten Beiträge berücksichtigte und das höhere Altersruhegeld ab 1. Juni 1987 zahlte. Den Widerspruch mit dem Antrag, die neufestgestellte Rente bereits mit dem 1. Januar 1983 beginnen zu lassen, wies die Beklagte zurück. Der Leistungsbeginn sei gemäß Art 4 Abs 1 des Gesetzes zum DPSVA vom 12. März 1976 (Zustimmungsgesetz -BGBl II S 393) richtig festgesetzt worden, weil die Klägerin die Neufeststellung erst im Mai 1987, also nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens (1. Mai 1976) beantragt habe. §§ 48 Abs 2, 44 Abs 4 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) fänden hier keine Anwendung (Widerspruchsbescheid vom 24. November 1987).

Das Sozialgericht Kiel (SG) hat die Beklagte verpflichtet, das erhöhte Altersruhegeld (auch) für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Mai 1987, zuzüglich 4 % Zinsen ab 1. Dezember 1987, auszuführen (Urteil vom 9. Mai 1989). Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In der angefochtenen Entscheidung vom 27. Juni 1990 ist im wesentlichen ausgeführt:

Der unanfechtbar gewordene Rentenbescheid vom 25. Juni 1969 habe der damaligen Rechtslage entsprochen. Durch das DPSVA hätten sich aber die rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Klägerin geändert. Deshalb sei nach § 48 SGB X die Neufeststellung jedenfalls für die beantragte Zeit ab Januar 1983 vorzunehmen, wobei die Beklagte auch, obwohl § 48 Abs 1 Satz 2 SGB X eine Sollvorschrift enthalte, kein Ermessen habe, den Beginn der Rentenerhöhung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen. Denn es handle sich um keinen atypischen Fall. Art 4 Abs 1 Satz 2 des Zustimmungsgesetzes würde zwar an sich eingreifen, gelte aber nicht mehr, sondern sei durch § 48 SGB X ersetzt (Hinweis auf Art 2 § 40 Abs 1 SGB X). Auch der Vorbehaltsklausel des § 37 des Ersten Buchs



Sozialgesetzbuch (SGB I) unterliege Art 4 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes nicht, weil diese Bestimmung zum allgemeinen Verwaltungsrecht gehöre, das betreffend die Bestandskraft von Verwaltungsakten vor dem 1. Januar 1981 nur unzulänglich in den §§ 1300 Reichsversicherungsordnung (RVO), 79 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und 1744 RVO geregelt gewesen sei.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision stützt sich die Beklagte darauf, daß Art 4 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA eine abweichende Regelung zu dem allgemeinen Verwaltungsrecht in SGB I und X enthalte, nämlich - wie die verwandte Vorschrift des § 67 Abs 3 AVG - zu dem hier einschlägigen § 48 SGB X. Deshalb sei diese Vorschrift hier nicht anzuwenden. Aus § 37 SGB I ergebe sich, daß das Sonderrecht des AVG mit ergänzenden und abändernden Vorschriften dem SGB I und SGB X vorgehe. Die hier grundsätzlich anwendbare Sondervorschrift sei § 67 Abs 3 Satz 1 AVG, wonach eine Rentenerhöhung nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden könne. Art 4 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA enthalte demgegenüber Abänderungen, und zwar Satz 1 zugunsten des Versicherten, Satz 2 zu seinen Lasten insofern, als die Rentenerhöhung erst mit dem auf den Antrag folgenden Monat eintrete. Im übrigen habe Art 20 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S 2261) zwar das Zustimmungsgesetz zum DPSVA, aber nicht dessen Art 4 Abs 1 geändert, so daß von dessen Weitergeltung auszugehen sei.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Kiel vom 9. Mai 1989 die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren von keinem nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Die Urteile der Vorinstanzen können keinen Bestand haben. Der Beginn des höheren Altersruhegeldes ist im Bescheid der Beklagten vom 1. Oktober 1987 richtig festgesetzt worden.

Zunächst hat das LSG abweichend vom SG zutreffend, wenngleich ohne Begründung ausgeführt, daß der unanfechtbar gewordene Rentenbescheid vom 25. Juni 1969 der



damaligen Rechtslage entsprochen und die Beklagte daher den Neufeststellungsbescheid vom 1. Oktober 1987 nicht nach § 44 SGB X erteilt habe. Denn der Rentenbewilligungsbescheid vom 25. Juni 1969 war auch nicht teilweise - soweit Beiträge (Beitragszeiten) von 1926 bis 1936 unberücksichtigt blieben - unrichtig, so daß deshalb der Klägerin auch keine Sozialleistungen zu Unrecht vorenthalten blieben; eine Rücknahme dieses Bescheides nach § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X entfällt daher:

Beiträge, die in der Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1939 an den Danziger Versicherungsträger entrichtet werden mußten, sind nicht nach Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze geleistet, so daß es sich um keine Beitragszeit iS von § 27 Abs 1 Buchst a) AVG handelt. Daran hat sich auch nichts geändert, als im Anschluß an die Wiedereingliederung Danzigs in das Deutsche Reich aufgrund der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (RGBl I S 260) mit Wirkung vom 1. Januar 1940 die Danziger Sozialversicherung auf die reichsdeutsche Sozialversicherung übergeleitet wurde; denn zum einen hoben die §§ 18, 19 der Verordnung nicht rückwirkend Danziger Recht zugunsten von Reichsrecht auf, zum anderen ist diese Verordnung durch Art 7 § 3 Abs 1 Buchst c) des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I S 93) aufgehoben worden (vgl BSGE 22, 284; 27, 223; 33, 123).

Für die Klägerin wäre hiernach zum Zeitpunkt der Erstbewilligung des Altersruhegeldes hinsichtlich der Beitragszeit von 1926 bis 1936 allenfalls das Fremdrentengesetz (FRG) als Anspruchsgrundlage in Betracht gekommen. Nach § 17 Abs 1 Buchst b) FRG damaliger Fassung fand § 15 FRG auch auf Personen Anwendung, die nicht zum Personenkreis des § 1 Buchstaben a) bis d) FRG gehören, wenn die an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles wie nach deutschen Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln hatte. Zwar hat die Klägerin in den Jahren von 1926 bis 1936 eine nach § 15 Abs 1 FRG gleichgestellte Beitragszeit zurückgelegt (vgl BSGE 27, 223; 33, 123); indessen verhindert die Beitragserstattung auch die Anrechnung einer vorangegangenen Beitragszeit nach § 15 FRG (vgl BSGE 20, 287; BSG in SozR Nr 4 zu § 16 FRG). Die Anrechnung derselben Zeit als Beschäftigungszeit nach § 16 FRG (vgl hierzu zB BSG in SozR 5050 § 16 Nr 9 mwN) scheitert hier aber daran, daß die Klägerin keine anerkannte Vertriebene ist, was § 16 FRG voraussetzt.

Umgekehrt ist aber der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Vorverlegung des Beginnes des höheren Altersruhegeldes schon dann zu versagen, wenn die Beklagte die in Danzig zurückgelegten Zeiten auch nach dem DPSVA gar nicht hätte anzurechnen brauchen; denn wenn überhaupt kein Anspruch auf Neufeststellung besteht, die Beklagte also fälschlich von einem derartigen Anspruch ausgegangen ist, entfällt auch die Neufeststellung von einem früheren Zeitpunkt an.



Nach Art 4 Abs 2 DPSVA berücksichtigt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt (Wohnstaat), bei der Feststellung der Rente nach den für ihn geltenden Vorschriften Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und diesen gleichgestellte Zeiten im anderen Staat so, als ob sie im Gebiet des Wohnstaates zurückgelegt worden wären, wobei dies auch für vor Inkrafttreten des DPSVA zurückgelegte Zeiten gilt (Art 15 Abs 2 DPSVA). Der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat nun abweichend vom früher mit Angelegenheiten der Angestelltenversicherung befaßt gewesenen 11. Senat (BSGE 61, 30 = SozR 6710 Art 4 Nr 5) durch Urteil vom 21. Juni 1989 - 1 RA 53/88 (BSGE 65, 144 = SozR aaO Nr 8) entschieden, daß Beschäftigungszeiten, die in den ehemals zum Deutschen Reich gehörenden, seit 1945 von der Volksrepublik Polen verwalteten Gebieten während der Geltung der Reichsversicherungsgesetze zurückgelegt wurden, vom deutschen Rentenversicherungsträger nicht als Zeiten im anderen Staat iS von Art 4 Abs 2 DPSVA zu berücksichtigen seien; dies gelte auch für in Danzig von 1940 bis Frühjahr 1945 zurückgelegte Zeiten. Begründet wird dies im wesentlichen mit dem Wortlaut des Art 4 Abs 2 DPSVA, der aus der Sicht von Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht Zeiten "im Gebiet des anderen Staates", sondern "im anderen Staat" erfasse und damit dem Sinn und Zweck des Abkommens entsprechend nicht auf die räumlich-politische, auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fixierte, sondern auf die völkerrechtlich-historische Zugehörigkeit des Gebietes zum anderen Staat während der Zurücklegung der streitigen Zeiten abgehoben habe (aaO S 146). Außerdem ist ua der Besserstellung reichsdeutscher Zeiten durch das DPSVA mit dem - auf die Klägerin des vorliegenden Verfahrens zutreffenden - Hinweis begegnet worden, daß das Abkommen als sogenanntes offenes Abkommen neben Aussiedlern auch Deutsche erfasse, die bereits vor oder mit Kriegsende in das Bundesgebiet zugezogen und daher nie in der Volksrepublik Polen beschäftigt gewesen seien (aaO S 151). Dem hat sich der 5. Senat des BSG im Urteil vom 7. September 1989 - 5/4a RJ 83/87 (SozR aaO Nr 9) -angeschlossen.

Zwar geht es vorliegend, anders als in den vom 1. und 5. Senat entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, um keine deutschen Zeiten, die ausschließlich nach Maßgabe des § 27 Abs 1 Buchst a) AVG, und nicht nach dem FRG zu berücksichtigen wären. Andererseits sind die von der Klägerin von 1926 bis 1936 geleisteten Beiträge aber auch nicht "im anderen Staat" entrichtet worden, sondern in einem - aus der Sicht beider Vertragspartner - "Drittstaat", nämlich in der damaligen Freien Stadt Danzig. In einem solchen Fall erscheint es folgerichtig, das Wohnstaatsprinzip für die Zuordnung der "neutralen" Zeiten ausschlaggebend sein zu lassen. Dafür spricht im übrigen auch die Regelung im polnischen Recht. Nach der Verordnung vom 8. August 1968 "über Beschäftigungszeiten auf dem Gebiet des polnischen Staates und im Ausland ..." (vgl Gesetze osteuropäischer Staaten, herausgegeben vom VDR, S 205 = GBI der



Volksrepublik Polen Nr 32/1968, Pos. 220) gelten nämlich als Beschäftigungszeiten auf dem Gebiet des polnischen Staates neben solchen auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen auch Beschäftigungszeiten in den wiedergewonnenen Gebieten (den ehemals deutschen Ostgebieten) und im Gebiet der Freien Stadt Danzig vor deren Eingliederung in die Volksrepublik Polen, dies jedoch nur bei Feststellung des Anspruchs, für Personen, die ihren Wohnsitz in Polen haben (§ 1 Nr 1 Abs 2 dieses Gesetzes). Es handelt sich also um eine dem deutschen FRG etwa entsprechende Rechtslage (vgl BSGE 65, 144, 148). Schon aus diesen Gründen müssen daher die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben werden.

Zwar wird die Klägerin möglicherweise durch vorstehende Rechtsgründe überrascht; eine relevante Verletzung des rechtlichen Gehörs ist aber damit nicht verbunden. Denn auch wenn man unterstellt, die Beklagte sei zur Neufeststellung des Altersruhegeldes hinsichtlich der erwähnten Zeiten in Anwendung des DPSVA verpflichtet gewesen, besteht jedenfalls kein Anspruch auf Neufeststellung des höheren Altersruhegeldes von einem früheren Zeitpunkt an.

Verwaltungsverfahrenrechtliche Ermächtigungsgrundlage für den hinsichtlich des Leistungsbeginnes streitigen Neufeststellungsbescheid der Beklagten ist § 48 Abs 1 Satz 1 iVm Satz 2 Nr 1 SGB X. Danach soll, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Vorliegend ist eine wesentliche Änderung in den rechtlichen Verhältnissen zugunsten der Klägerin eingetreten, "soweit" durch das DPSVA zusätzliche Beitragszeiten im Verhältnis zur Erstgewährung des Altersruhegeldes (Bescheid vom 25. Juni 1969) zu berücksichtigen sind. Wann jedoch der Zeitpunkt der Änderung in den rechtlichen Verhältnissen, um die es hier nur geht, gegeben war, kann § 48 SGB X nicht entnommen werden. Der Regelfall einer rechtlichen Änderung iS des § 48 Abs 1 Satz 1 iVm Satz 2 Nr 1 SGB X ist eine sich auf den konkreten Fall auswirkende gesetzliche Änderung. Diese liegt hier nicht schon in dem Inkrafttreten des DPSVA am 1. Mai 1976 (vgl Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 31. März 1976, BGBl II 1976 S 463), weil damit nur die Begründung eines sogenannten Rentenstammrechts, aber noch kein Anspruch auf die (höhere) Leistung (Rente) verbunden ist. Wann die aus dem Stammrecht fließenden Ansprüche auf die (hier: höheren) monatlichen Rentenleistungen entstehen, ergibt sich aus dem (rentenrechtlichen) Gesetz (vgl § 40 Abs 1 SGB I).

Das Entstehen dieser monatlichen Einzelansprüche regelt für das DPSVA, soweit es sich um Ansprüche gegen den deutschen Träger handelt, Art 4 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Zustimmungsgesetzes. Es sind dies ergänzende Bestimmungen und in diesem Sinne



Sondervorschriften zu § 48 Abs 1 SGB X. Sie sind gleichzeitig Sondervorschriften zur allgemeinen rentenrechtlichen Beginnsregelung hinsichtlich eines Rentenerhöhungstatbestandes, nämlich § 67 Abs 3 Satz 1 AVG, wonach die Rentenerhöhung nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden kann. Daß die Beklagte Art 4 Abs 1 Sätze 1 und 2 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA richtig angewandt hat, unterliegt keinem Zweifel und ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Zwar bestimmt Art 2 § 40 Abs 1 Satz 2 SGB X, daß mit dem 1. Januar 1981 die entgegenstehenden oder gleichstehenden Vorschriften außer Kraft getreten sind. Art 4 Abs 1 des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA ist aber keine entgegenstehende oder gleichlautende Vorschrift. Sie unterliegt dem Vorbehalt des § 37 SGB I und enthält, wie dargelegt, eine Änderung und Ergänzung zum AVG (vgl Art 2 § 1 Nr 5 SGB I). Demzufolge ist die Vorschrift auch, worauf die Beklagte im einzelnen hingewiesen hat, durch das RRG 1992 - anders als andere Vorschriften des Zustimmungsgesetzes zum DPSVA - nicht aufgehoben worden.

Auf die Revision der Beklagten mußten daher die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

